

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Doris Dellacher

GZ: A17-014785/2011/1

BerichterstellerIn:

Betreff: Petition an das Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend
zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage
für Gemeinden zur Festlegung von Sperrzeiten
in bestimmten Gemeindegebieten

Graz, 3.5.2011

Antrag gem. § 45 Abs 2 Z 15
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 42/2010

In der Landeshauptstadt Graz gibt es laut aktueller Auskunft der Wirtschaftskammer Steiermark 1.871 angemeldete Gewerbe für gastgewerbliche Betriebsanlagen jeglicher Art. Neben der erforderlichen gastgewerblichen Betriebsanlagengenehmigung definiert sich die Sperrzeit – also die Sperrstunde und die Aufsperrstunde – für jede gastgewerbliche Betriebsanlage insbesondere durch die Sperrzeiten-Verordnung, die eine Ausübungsvorschrift darstellt.

Gem. § 113 Abs 1 GewO 1994 idG hat der Landeshauptmann den Zeitpunkt, zu dem die gastgewerblichen Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zum die geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen. Er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen.

Die Sperrzeiten-Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.12.1998, LGBl Nr. 92/1998 legt in § 1 leg. cit. für die Betriebsarten Bar, Kaffeehaus, Cafe, Diskothek und Nachtclub 5 Uhr als Sperrstunde fest, für alle übrigen Betriebsarten 2 Uhr. Gem. § 2 leg. cit. wird die Aufsperrstunde einheitlich mit 5 Uhr festgelegt.

Problemstellung:

Mit der derzeit gültigen Sperrzeiten-Verordnung 1998 des Landeshauptmannes von Steiermark wurde de facto festgelegt, dass für Bar, Kaffeehäuser, Cafe, Diskotheken und Nachtclubs keine Sperrstunde mehr vorgesehen ist. Dies ermöglicht nunmehr auch Kaffeehäusern und Cafes die Betriebsanlagen rund um die Uhr geöffnet zu halten.

In der Landeshauptstadt Graz haben sich in verschiedenen Straßenzügen und Plätzen eine Vielzahl von gastgewerblichen Betrieben, insbesondere Cafe-Bars, angesiedelt, die aufgrund der Sperrzeiten-Verordnung sowie im Rahmen der erteilten Betriebsanlagengenehmigungen rund um die Uhr offen gehalten werden dürfen.

Der Betrieb der Gastgewerbelokale für sich betrachtet würde für die ansässige Wohnbevölkerung keine wesentliche Beeinträchtigung oder Belästigung bedeuten, da diese den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen unterliegen und der Nachbarschutz in diesem Rahmen

wahrgenommen werden muss. Die massive Ansammlung von Betrieben auf engem Raum und das Verhalten der Gäste außerhalb der Lokale sowie der erhöhte Taxiverkehr in den Nachtstunden bzw. frühen Morgenstunden, führen jedoch nachweislich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der Anrainer. Es entwickelt sich teilweise eine Art nächtlicher „Lokaltourismus“. Diese Entwicklung wiederum führte zu zahlreichen Anrainerbeschwerden sowie zum Einschreiten der Volksanwaltschaft und kann dies mit den durchgeführten Erhebungen der Bau- und Anlagenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt dokumentiert werden.

Gem. § 113 Abs 5 GewO 1994 hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde für einen Gastgewerbebetrieb vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nichtstrafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wird oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

In Graz wurden bereits mehrere Verfahren gem. § 113 Abs 5 GewO 1994 durchgeführt und führte dies im Universitätsviertel zu folgendem Ergebnis:

Trotz des sehr regen Personenverkehrs und dem damit verbundenen erhöhten Lärmpegel konnten zwar einzelne Ereignisse – ob auf strafbares Verhalten zurückzuführen oder nicht – deutlich wahrgenommen und aufgezeichnet werden, eine Zuordnung zu einer konkreten Person (Gast einer bestimmten Betriebsanlage) war jedoch nicht möglich. Zudem ist festzuhalten, dass das nichtstrafbare Verhalten von Personen (Gästen) vor einer Betriebsanlage im Grundgeräuschpegel, welcher durch den Verkehr und das erhöhte Personenaufkommen geprägt ist, messtechnisch nicht wahrnehmbar war.

Zuletzt wurde im November 2010 eine schalltechnische Überprüfung des Gästeverhaltens vor einem bestimmten Lokal im Universitätsviertel im Beisein der Polizei durchgeführt und ergeben sich daraus nachstehende Schlussfolgerungen:

Aufgrund der Tatsache, dass es allein im Umkreis von ca. 100 m um das überprüfte Lokal noch weitere 7 gastgewerbliche Betriebsanlagen gibt, kommt es in diesem Bereich zu einem stark erhöhten Personenverkehr. Die Party-Stimmung dieser Personen schlägt sich im Umgebungslärm entsprechend nieder. Durch einen Taxistand sowie die zusätzlichen zu- und abfahrenden Taxis wird diese Lärmsituation weiter verschärft. Aus schalltechnischen Überlegungen ist es auch mit einem noch höheren technischen Aufwand nicht möglich, den Anforderungen des § 113 Abs 5 GewO 1994 Rechnung zu tragen, ohne das Messergebnis durch die Präsenz von Polizei, Behördenvertretern, Schalltechnikern und Anordnung von Messmikrofonen massiv zu beeinflussen. Das konkrete Verfahren musste daher eingestellt werden.

Zielsetzung:

Die Landeshauptstadt Graz ist bemüht, über die derzeit gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität zu verbessern.

Die Bestimmungen des § 113 GewO 1994 erlauben es den Gemeinden lediglich eine frühere Sperrstunde oder spätere Aufsperrstunde für einen bestimmten Gastgewerbebetrieb vorzuschreiben, wenn entweder die Nachbarschaft durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage wiederholt belästigt wird oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Um die massive Beeinträchtigung für die Wohnbevölkerung durch das mit der Konzentration von Gastgewerbebetrieben in bestimmten Gebieten verbundene stark erhöhte Personen- und Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden zu vermindern, ist es erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass für solche abgegrenzten örtlichen Bereiche eine frühere Sperrstunde oder eine spätere Aufsperrstunde entweder durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben werden kann.

Aus oben angeführten Gründen stellt daher der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu ersuchen, den § 113 GewO 1994 dahingehend zu ergänzen, dass entweder die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich oder die Bezirksverwaltungsbehörde von der Sperrzeitenverordnung des Landeshauptmannes bei Vorliegen einer hohen Dichte an Gastgewerbebetrieben abweichende Sperrzeiten für bestimmte betroffene Wohngebiete und sonstige sensible Bereiche festlegen können.

Die Bearbeiterin:

(Mag. Doris Dellacher)

Der Referatsleiter:

(Dr. Gerhard Edler)

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Klaus Engl)

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am _____

Der/Die Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Der/Die Schriftführer/in:

Petition an das Bundes- ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Graz, 3.5.2011

GZ: A17-014785/2011/1

Betreff: Petition an das Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend
zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage
für Gemeinden zur Festlegung von Sperrzeiten
in bestimmten Gemeindegebieten

In der Landeshauptstadt Graz gibt es laut aktueller Auskunft der Wirtschaftskammer Steiermark 1.871 angemeldete Gewerbe für gastgewerbliche Betriebsanlagen jeglicher Art. Neben der erforderlichen gastgewerblichen Betriebsanlagengenehmigung definiert sich die Sperrzeit – also die Sperrstunde und die Aufsperrstunde – für jede gastgewerbliche Betriebsanlage insbesondere durch die Sperrzeiten-Verordnung, die eine Ausübungsvorschrift darstellt.

Gem. § 113 Abs 1 GewO 1994 idgF hat der Landeshauptmann den Zeitpunkt, zu dem die gastgewerblichen Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zum die geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen. Er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen.

Die Sperrzeiten-Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.12.1998, LGBl Nr. 92/1998 legt in § 1 leg. cit. für die Betriebsarten Bar, Kaffeehaus, Cafe, Diskothek und Nachtclub 5 Uhr als Sperrstunde fest, für alle übrigen Betriebsarten 2 Uhr. Gem. § 2 leg. cit. wird die Aufsperrstunde einheitlich mit 5 Uhr festgelegt.

Problemstellung:

Mit der derzeit gültigen Sperrzeiten-Verordnung 1998 des Landeshauptmannes von Steiermark wurde de facto festgelegt, dass für Bar, Kaffeehäuser, Cafe, Diskotheken und Nachtclubs keine Sperrstunde mehr vorgesehen ist. Dies ermöglicht nunmehr auch Kaffeehäusern und Cafes die Betriebsanlagen rund um die Uhr geöffnet zu halten.

In der Landeshauptstadt Graz haben sich in verschiedenen Straßenzügen und Plätzen eine Vielzahl von gastgewerblichen Betrieben, insbesondere Cafe-Bars, angesiedelt, die aufgrund der Sperrzeiten-Verordnung sowie im Rahmen der erteilten Betriebsanlagengenehmigungen rund um die Uhr offen gehalten werden dürfen.

Der Betrieb der Gastgewerbelokale für sich betrachtet würde für die ansässige Wohnbevölkerung keine wesentliche Beeinträchtigung oder Belästigung bedeuten, da diese den betriebsanlagenrechtlichen Regelungen unterliegen und der Nachbarschutz in diesem Rahmen wahrgenommen werden muss. Die massive Ansammlung von Betrieben auf engem Raum und das Verhalten der Gäste außerhalb der Lokale sowie der erhöhte Taxiverkehr in den Nachtstunden bzw. frühen Morgenstunden, führen jedoch nachweislich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der

Wohn- und Lebensqualität der Anrainer. Es entwickelt sich teilweise eine Art nächtlicher „Lokaltourismus“. Diese Entwicklung wiederum führte zu zahlreichen Anrainerbeschwerden sowie zum Einschreiten der Volksanwaltschaft und kann dies mit den durchgeführten Erhebungen der Bau- und Anlagenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt dokumentiert werden.

Gem. § 113 Abs 5 GewO 1994 hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde für einen Gastgewerbebetrieb vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nichtstrafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wird oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

In Graz wurden bereits mehrere Verfahren gem. § 113 Abs 5 GewO 1994 durchgeführt und führte dies im Universitätsviertel zu folgendem Ergebnis:

Trotz des sehr regen Personenverkehrs und dem damit verbundenen erhöhten Lärmpegel konnten zwar einzelne Ereignisse – ob auf strafbares Verhalten zurückzuführen oder nicht – deutlich wahrgenommen und aufgezeichnet werden, eine Zuordnung zu einer konkreten Person (Gast einer bestimmten Betriebsanlage) war jedoch nicht möglich. Zudem ist festzuhalten, dass das nichtstrafbare Verhalten von Personen (Gästen) vor einer Betriebsanlage im Grundgeräuschpegel, welcher durch den Verkehr und das erhöhte Personenaufkommen geprägt ist, messtechnisch nicht wahrnehmbar war.

Zuletzt wurde im November 2010 eine schalltechnische Überprüfung des Gästeverhaltens vor einem bestimmten Lokal im Universitätsviertel im Beisein der Polizei durchgeführt und ergeben sich daraus nachstehende Schlussfolgerungen:

Aufgrund der Tatsache, dass es allein im Umkreis von ca. 100 m um das überprüfte Lokal noch weitere 7 gastgewerbliche Betriebsanlagen gibt, kommt es in diesem Bereich zu einem stark erhöhten Personenverkehr. Die Party-Stimmung dieser Personen schlägt sich im Umgebungslärm entsprechend nieder. Durch einen Taxistand sowie die zusätzlichen zu- und abfahrenden Taxis wird diese Lärmsituation weiter verschärft. Aus schalltechnischen Überlegungen ist es auch mit einem noch höheren technischen Aufwand nicht möglich, den Anforderungen des § 113 Abs 5 GewO 1994 Rechnung zu tragen, ohne das Messergebnis durch die Präsenz von Polizei, Behördenvertretern, Schalltechnikern und Anordnung von Messmikrofonen massiv zu beeinflussen. Das konkrete Verfahren musste daher eingestellt werden.

Zielsetzung:

Die Landeshauptstadt Graz ist bemüht, über die derzeit gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus die Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität zu verbessern.

Die Bestimmungen des § 113 GewO 1994 erlauben es den Gemeinden lediglich eine frühere Sperrstunde oder spätere Aufsperrstunde für einen bestimmten Gastgewerbebetrieb vorzuschreiben, wenn entweder die Nachbarschaft durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage wiederholt belästigt wird oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Um die massive Beeinträchtigung für die Wohnbevölkerung durch das mit der Konzentration von Gastgewerbebetrieben in bestimmten Gebieten verbundene stark erhöhte Personen- und Verkehrsaufkommen in den Nachstunden zu vermindern, ist es erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass für solche abgegrenzten örtlichen Bereiche eine frühere Sperrstunde oder eine spätere Aufsperrstunde entweder durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich oder durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben werden kann.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in der Gemeinderatssitzung am _____ beschlossen, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Wege der Petition zu ersuchen, den § 113 GewO 1994 dahingehend zu ergänzen, dass entweder die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich oder die Bezirksverwaltungsbehörde von der Sperrzeitenverordnung des Landeshauptmannes bei Vorliegen einer hohen Dichte an Gastgewerbebetrieben abweichende Sperrzeiten für bestimmte betroffene Wohngebiete und sonstige sensible Bereiche festlegen können.

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)